

Merkblatt für Auslandsunfälle

SCHWEDEN

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Schweden?
2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?
3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?
4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?
 - a) Bei Vorliegen eines Sachschadens
 - b) Bei Vorliegen eines Personenschadens
5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?
6. Wann verjähren meine Ansprüche?
7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?
8. Soll ich einen Anwalt einschalten?
9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?
10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Schweden

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Schweden?

- Bei **Personenschäden** den Rettungsdienst und die Polizei (*Polisen*, Tel. 112) rufen. **Sachschäden** müssen nicht polizeilich aufgenommen werden.
- Unbedingt den **Europäischen Unfallbericht** mitführen (idealerweise zwei Exemplare) und nach dem Unfall – wenn möglich – gemeinsam mit dem oder den Unfallbeteiligten ausfüllen. Die Angaben im Anschluss am besten fotografieren. Jeder Unfallbeteiligte erhält dann ein Formular. Der Europäische Unfallbericht in mehreren Sprachen kann auch beim ADAC online heruntergeladen werden: <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/>
- Auch wenn das Mitführen der **Grünen Karte** in Schweden nicht verpflichtend ist, kann sie aber bei der Verständigung und bei der späteren Schadensabwicklung hilfreich sein.
- Wenn Sie den Unfall selbst (mit-)verursacht haben, melden Sie dies Ihrer eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung.

2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?

Nach einem Unfall in Schweden gibt es **zwei Möglichkeiten**, Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung der Ansprüche direkt bei der gegnerischen Versicherung **in Schweden**

oder

- Schadensabwicklung über einen **Regulierungsbeauftragten** der **schwedischen** Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland. Der Kontakt kann beim „Zentralruf der Autoversicherer“ telefonisch kostenlos unter 0800 250 260 0 oder im Internet unter <https://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular> abgefragt werden. Anrufer aus dem europäischen Ausland wählen +49 40 300 330 300.

3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, richtet sich die Frage, was und welcher Höhe im Einzelnen ersetzt wird, nach dem **Recht des Unfalllandes**. Nur wenn beide Unfallbeteiligte, also Unfallverursacher und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) in Deutschland haben, gilt ausnahmsweise deutsches Recht.

4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?

a) Bei Vorliegen eines Sachschadens

- **Reparaturkosten**

Reparaturkosten werden auf Grundlage einer quitierten Rechnung erstattet.

Erforderlicher Nachweis: quitierte Reparaturrechnung, bei einem größeren Schaden Gutachten der gegnerischen Versicherung.

Fiktive Abrechnung: Eine fiktive Abrechnung ist in Schweden nicht möglich.

- **Totalschaden**

Bei einem Totalschaden wird der Zeitwert des Fahrzeugs im Heimatland des Geschädigten ersetzt.

Erforderlicher Nachweis: Sachverständigengutachten.

➤ **Gutachterkosten**

Gutachterkosten werden ersetzt, wenn ein Gutachten zum Schadensnachweis erforderlich war. Kosten für private und ausländische Gutachten werden übernommen, sofern es sich nicht um einen Bagatellschaden handelt.

➤ **Wertminderung**

Nur im Ausnahmefall bei neuen und erheblich beschädigten Fahrzeugen wird eine Wertminderung erstattet.

➤ **Mietwagenkosten**

Wird das Fahrzeug nachweisbar zur Berufsausübung benötigt oder stehen öffentliche Verkehrsmittel für die Mobilität des Geschädigten nicht zur Verfügung, wird ein Mietwagen gezahlt. Eine Eigensparnis von ca. 20% wird abgezogen.

➤ **Nutzungsausfallentschädigung**

Wenn kein Mietwagen genommen wird, kann eine Pauschale von 20 - 30 SEK (ca. 1,80 Euro-2,60 Euro) für bis zu maximal 14 Tage geltend gemacht werden.

➤ **Abschleppkosten**

Abschleppkosten bis zur nächsten geeigneten Werkstatt werden ersetzt.

b) Bei Vorliegen eines Personenschadens

Heilbehandlungs- und Pflegekosten werden ersetzt. Der **Verdienstaufschlag** wird gezahlt. Ausgegangen wird vom Arbeitseinkommen, das der Geschädigte durch den Unfall konkret verloren hat. Als Nachweis dient eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder Vorlage des Einkommensteuerbescheides. **Schmerzensgeld** wird für Beschwerden während der Heilungsdauer gezahlt. Der Ausschuss für Verkehrsunfallschäden (*Trafikskadenämnden*) ist für die Klärung von Fragen der Entschädigung zuständig. Berücksichtigt wird die Art der Verletzung, die Dauer der Behandlung und des Krankenhausaufenthaltes. Die Berechnung erfolgt anhand von Tabellen des Ausschusses für Verkehrsschäden. Die Beträge fallen meist deutlich geringer aus als in Deutschland.

5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?

Eine Unkostenpauschale wird nicht ersetzt.

Hinweis: Manche Versicherungsverträge in Deutschland beinhalten eine Regelung, wonach in Deutschland anfallende Schadenspositionen erstattet werden, auch wenn sie nach anzuwendendem ausländischem Recht nicht ersetzt werden. Hier unbedingt bei der eigenen Versicherung nachfragen!

6. Wann verjähren meine Ansprüche?

Ansprüche verjähren nach 3 Jahren. Die Frist beginnt dann zu laufen, wenn der Geschädigte Kenntnis davon hat, dass er Ansprüche geltend machen kann. Lehnt die Versicherung die Leistung ab, so muss innerhalb von 6 Monaten geklagt werden.

7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?

➤ Wie lange dauert die Regulierung?

Sowohl die schwedische Versicherung als auch ihr Schadenregulierungsbeauftragter in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten bzw. eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung noch nicht erfolgen kann.

➤ Wo kann geklagt werden?

Wird über die Schuldfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt, kann die gegnerische Versicherung nicht nur im Ausland, sondern auch im Wohnsitzland des Geschädigten verklagt werden.

➤ Was habe ich noch für Möglichkeiten?

Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann die sog. Entschädigungsstelle Verkehrsofferhilfe e.V. www.verkehrsofferhilfe.de eingeschaltet werden, die den Schaden dann unter bestimmten Voraussetzungen reguliert.

8. Soll ich einen Anwalt einschalten?

- Wegen der landestypischen Besonderheiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte rechtlich beraten und evtl. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden.
- Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder generell bei Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines schwedischen ADAC Vertrauensanwalts (siehe Link zu Punkt 10).

9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?

In schwierigen Fällen übernehmen die schwedischen Versicherer die außergerichtlichen Anwaltskosten des Geschädigten. Die Vertretung durch den Anwalt muss erforderlich und angemessen sein. Die Kosten werden nur für einen angemessenen Zeitraum und nach einem bestimmten Stundensatz übernommen. Kosten ausländischer Anwälte, die den Schaden über den Schadenregulierungsbeauftragten im Wohnsitzland des Geschädigten regulieren, erhalten Kostenerstattungen nur nach dem schwedischen Gebührenrecht. Bei Bestehen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung empfiehlt sich die vorherige Einholung einer Kostendeckungszusage.

10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Schweden

www.adac-vertragsanwalt.de

Angaben ohne Gewähr
Stand: 12/2024